

RICHTLINIEN ZUR AUSFÜHRUNG VON HAUSANSCHLÜSSEN IM TRENNSYSTEM (SCHMUTZWASSERKANAL)

Version: März 2021

1. In den Schmutzwasserkanal sind sämtliche häusliche Abwässer (Abwässer von WC, Bad, Küche, Waschküche und sonstige Schmutzwässer) **ungeklärt** einzubringen.
2. Die Einleitung von Betriebsabwässern jeglicher Art in die öffentliche Kanalisation bedarf einer besonderen Genehmigung und es sind die erforderlichen Bewilligungen (Indirekteinleiterverordnung) einzuholen.
3. Durch die Einleitung darf weder der Bestand noch der Betrieb der Kanäle gefährdet oder der Betriebszustand und die Wirksamkeit der Kläranlage beeinträchtigt werden.
4. Hof-, Dach- und Drainagewässer dürfen **nicht** in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Hierfür gelten die Vorschriften in Anlehnung an das Regelblatt 45 des ÖWAV.
5. Die Herstellung des Kanalhausanschlusses an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Tieschen ist von einem dafür konzessionierten Unternehmen auf Kosten des Anschlusswerbers auszuführen. Die Rohrleitung ist vor dem Verfüllen von Vertretern der Marktgemeinde Tieschen abzunehmen. Der gemeinsam festzulegende Hausanschlussschacht auf dem Grundstück ist vom Anschlusswerber bzw. deren bauausführende Firma in Absprache mit der Gemeinde zu errichten und hat ein entsprechendes Kunststoffgerinne aufzuweisen.
6. Als Kanalhausanschluss ist jene Leitung zu verstehen die ausgehend vom anzuschließenden Gebäude bis zum Anschlussschacht der öffentlichen Kanalisationsanlage verläuft. Bei Richtungsänderungen bzw. weiteren Zuläufen sind Wartungsschächte vorzusehen. Als Hausanschlussschacht gilt der erste Schacht innerhalb des Grundstückes ausgehend von der öffentlichen Kanalisationsanlage.
7. Für Anschlussleitungen sind **Kunststoffrohre (mind. SN 8) oder glw. NW 150mm** mit GRIS-Gütezeichen zu verwenden, die immer sohlgleich oder über Absturzpfeifen an den Anschlussschacht anzuschließen sind. Der Anschluss hat immer in Fließrichtung zu erfolgen.
8. Sind **mehrere Abwasserleitungen** aus WC, Bad und Küche vorhanden, müssen diese im Haus fachgerecht zusammengeführt werden oder sind dafür weitere Bermen im Hausanschlussschacht vorzusehen. Diese werden bei der durchzuführenden Hausanschlussprotokollierung bzw. von der Marktgemeinde Tieschen festgelegt.
9. Die Ableitung vom Haus bis zum Anschlussschacht ist **wasserdicht** herzustellen und durch ein entsprechendes Prüfprotokoll nach ÖNorm EN1610 bzw. B2503 i.d.g.F. zu belegen. Der Anschluss an den Anschlussschacht muss in die vorgesehene Schachtmuffe mit Dichtring oder über eine Absturzpfeife erfolgen. Ein vorhandener Rohrstopfen ist dafür zu entfernen.
10. Bei **zu errichtenden Hausanschlüssen** ohne vorhandenes Einleitungsgerinne im Anschlussschacht ist dieses nach Angaben der Marktgemeinde Tieschen herzustellen (fachgerechte Auskleidung des Gerinnes, Anschluss des Kanalrohres mit Schachtfutter).
11. Das **Gefälle** der Hausanschlussleitung muss mindestens **2,0 %** betragen. Das Maximalgefälle darf jedoch höchstens **20 %** betragen.

12. **Schächte** bis zu einer Kanaltiefenlage von **< 1,20 m** müssen ein liches Maß von mind. Ø 60 cm aufweisen (Wandstärke mind. 10 cm).
Bei einer Tiefenlage von **>1,20 m** muss die Schachtkammer mit einem lichten Maß von Ø 100 cm und einem Hals von mind. Ø 60 cm (Höhe Schachthals max. 50cm) errichtet werden. Als Einstiegs-
hilfe ist eine Leiter aus Alu-Legierung gemäß den geltenden Normen vorzusehen.
13. Die geltenden ÖNORMen, insbesondere die **ÖNORM B2501** und **ÖNORM B2503** sind genauestens einzuhalten.
14. **Kanaldeckel sind aus Gusseisen gem. ÖNORM B5110 auszuführen.**
15. Die **Dichtheit** des Hausanschlusskanals ist im Rahmen der Fertigstellungsanzeige - Benützungsbewilligung durch ein Prüfprotokoll eines befugten Prüfunternehmens nachzuweisen.
16. Sollten in **tieferliegenden Räumen** (z.B. Keller) Abflüsse gegeben sein, so ist bei deren Anschluss-
punkt an den öffentlichen Kanal eine dem Stand der Technik entsprechende **Rückstauklappe** auf
Kosten der Anschlusswerber einzubauen und von diesen laufend zu warten. (Rückstauene beach-
ten!)
17. Bei Betrieb von **Wärmepumpen** ist ein Abstand zwischen Kollektor oder dazugehörigen Leitungen
und den Kanalsträngen von mind. 1,0 m einzuhalten bzw. ist durch entsprechende Sicherungsmaß-
nahmen (Dämmung) die Funktionsfähigkeit des Kanals zu gewährleisten.
18. Mindestens **zwei Wochen vor Beginn** der Arbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses ist das Ein-
vernehmen mit der Marktgemeinde Tieschen herzustellen.
19. **Nach Beendigung der Arbeiten sind der Marktgemeinde Tieschen als Baubehörde lagerrichtige,
bemaßte Ausführungspläne vorzulegen.**

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Auskünfte bezüglich des Hausanschlusses erhalten Sie unter:

Marktgemeinde Tieschen

Tieschen 55
8355 Tieschen

Tel. 03475 / 2301

Email: gde@tieschen.gv.at

www.tieschen.gv.at